

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen  
an die Winterhalter Gastronom GmbH und an die Winterhalter Deutschland GmbH,  
D-88074 Meckenbeuren sowie an die Winterhalter Schweiz GmbH, Meckenbeuren(DE), Zweigniederlassung Rüthi (Stand: 06.02.2015)**

#### §1 Maßgebende Bedingungen - Schriftform

- 1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Winterhalter ("Besteller") und dem Lieferanten bzw. dem Erbringer von Leistungen ("Lieferant") gelten ausschließlich die vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" des Bestellers ("AGB") in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Vom Geltungsbereich dieser AGB nicht umfasst sind jedoch separat ausgehandelte Verträge, die die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf beiden Seiten ausschließen wie z. B. Kanban-Vereinbarungen, Rahmenvereinbarungen usw.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die zu den AGB des Bestellers im Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 3) Haben die Parteien mehrere Geschäfte unter Berücksichtigung der AGB des Bestellers abgeschlossen, so gelten diese auch für Folgegeschäfte in der jeweils aktuellen Fassung, wenn sie einem neuen Geschäft nicht aus drücklich zugrundegelegt werden.
- 4) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind auf dem Bestellformular des Bestellers schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu einer Bestellung oder zu einem abgeschlossenen Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Der Schriftform genügen auf Seite des Bestellers Computerfaxe, EDI Kommunikation, durch EDV erstellte Aufträge oder Emails auch soweit sie keine Unterschrift tragen.

#### §2 Angebot - Angebotsunterlagen - Vertragsschluss - Garantie

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung (Einzel- bzw. Rahmenbestellung) innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller an das Angebot nicht länger gebunden. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, die bereits angelieferten Produkte innerhalb einer Woche nach Ablieferung zurückzuweisen.
- 2) Die Annahme hat schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Zugang während der Betriebszeiten des Bestellers (7:30 - 16.00h MEZ) erforderlich. Mit dem fristgemäßem Zugang des Annahmeschreibens kommt der Vertrag zustande.
- 3) Wird im Angebot des Lieferanten oder des Bestellers auf DIN, ISO, technische Spezifikationen und Produktbeschreibungen oder auf besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes Bezug genommen, garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand diesen Voraussetzungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, stehen dem Besteller die Rechte gem. § 7 dieser AGB unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten zu.

#### §3 Lieferbedingungen - Preise - Teillieferungen

- 1) Der Lieferant hat die bestellten Güter verpackt an den vom Besteller in der Bestellung angegebenen Ort (named place) zu liefern ("DAP" gem. INCOTERMS 2020).
- 2) Die Rechnungsstellung hat in der Wahrung der Bestellung zu erfolgen. Die Umsatzsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe ist den Preisen hinzuzurechnen.
- 3) Teillieferungen sind nicht zulässig.

#### §4 Lieferzeit - Lieferverzug

- 1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Zur Fristwahrung hat der Lieferant die bestellten Güter dem Besteller am in der Bestellung angegebenen Ort zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Rechte des Bestellers bleiben unberührt.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Als angemessen gilt eine Frist von 5 Arbeitstagen (Mo.-Fr.). Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Lieferverhältnis derart, dass der Besteller Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Erreichen einer festgelegten Menge abrufen kann, ist der Besteller bei wiederholtem Verzug des Lieferanten mit einer (Teil-) Lieferung berechtigt, das Lieferverhältnis fristlos mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ein wiederholter Verzug liegt vor, wenn der Lieferant mit mindestens zwei nicht notwendig aufeinanderfolgenden Teillieferungen in Verzug geraten ist.
- 4) Gerät der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt ohne weitere Nachweise eine Verzugsentschädigung in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes der verspäteten Lieferung bzw. Leistung zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, keinen oder einen geringeren Schaden, dem Besteller einen höheren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Bestellers wegen Verzug oder Schadensersatz bleiben davon unberührt.

#### §5 Zahlungsbedingungen - Zurückbehaltungsrechte

- 1) Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und zudem Bestellnummer sowie Bestelldatum und Teilenummer des Bestellers enthalten. Der Lieferant ist u.A. verpflichtet, seine Steuernummer, sein Betriebsfinanzamt sowie den S.W.I.F.T.-CODE, die IBAN-Nummer und die Bankverbindung auf der Rechnung anzugeben.
- 2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils nach Ware- und Rechnungseingevrühnten Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 4) Handelt es sich um einen Werklieferungs- bzw. Werkvertrag ist der Besteller berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% der Auftragssumme zu machen. Der Lieferant kann den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes abwenden. Der Sicherheitseinbehalt ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des § 7 Nr. 10 an den Lieferanten auszahlbar.

#### §6 Versand - Gefahrenübergang - Dokumente

- 1) Die Lieferung hat gemäß § 3 Absatz 1 dieser AGB u. A. frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung geht somit gem. § 446 BGB bei Übergabe der Ware an den Besteller am vereinbarten Lieferort über.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer sowie Bestelldatum und Teilenummer des Bestellers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

#### §7 Untersuchungsspflichten - Rechte des Bestellers bei Vorliegen eines Mangels

- 1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer fachmännischen stichprobenartigen Untersuchung auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen. Der Besteller ist verpflichtet, die hierbei festgestellten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang, schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Besteht zwischen den Vertragsparteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung, ist diese hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten ausschließlich anzuwenden. Stellt der Besteller einen Mangel an einem Teil der Lieferung fest, wird der Lieferant die gesamte Charge einer Qualitätsüberprüfung unterziehen. Die Kosten dieser Prüfung, insbesondere Ein- und Ausbau bereits verbauter Teile, trägt der Lieferant. Bis zum Abschluss der Qualitätsprüfung hat der Lieferant für Ersatzlieferung zu sorgen, damit es beim Besteller nicht zu Fertigungsstörungen oder zum Fertigungstillstand kommt, für den der Lieferant einzustehen hat.
- 2) Quantitäts- und Qualitätsabweichungen, die sich aufgrund der stichprobenartigen Untersuchung nicht feststellen lassen und die erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorschein kommen ("nicht erkennbare Mängel"), sind innerhalb von 10 Arbeitstagen (Mo.-Fr.) nach Entdeckung dem Lieferanten schriftlich zu melden. Der Entdeckung durch den Besteller steht der Eingang der Mängelrüge des Abnehmers des Bestellers gleich.
- 3) Fristwährend ist die Absendung der Rüge, als Nachweis dient der Pos tstempel bzw. eine vergleichbare mit dem Datum des Versands versehene Sendebestätigung. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 4) Ein Mangel im Sinne dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" liegt unter anderem vor, wenn
  - die Lieferung von dem zur Verfügung gestellten Muster negativ abweicht oder
  - die Lieferung nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht; als "vereinbarte Beschaffenheit" in diesem Sinne gilt auch die Bezugnahme auf DIN, ISO, technische Spezifikationen und Produktbeschreibungen in einem Angebot des Lieferanten oder des Bestellers; oder
  - die Lieferung nicht zu der von den Parteien vorausgesetzten Verwendung geeignet ist.
- 5) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant akzeptiert seine grundsätzliche Verpflichtung, den gerügten Mangel zu beseitigen. Die Lieferung einer neuen Sache ist nur unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Der Lieferant hat Chargen, die mangelhafte Sachen enthalten, auf seine Kosten zurückzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6) Der Besteller ist berechtigt, bei fehlergeschlagener Mängelbeseitigung, Weigerung des Lieferanten, den Mangel zu beseitigen bzw. eine neue Sache zu liefern, bei Unmöglichkeit der Lieferung einer fehlerfreien Sache oder bei Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung bzw. der Lieferung einer neuen Sache, vom Vertrag zurückzutreten. Fehlergeschlagen im Sinne dieses Abschnitts ist die Mängelbeseitigung, wenn der Liefergegenstand nach zwei Versuchen immer noch mangelhaft ist. Der Weigerung des Lieferanten steht es gleich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist eine neue Sache liefert oder den Mangel beseitigt. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfolgsaussichten einer Mängelbeseitigung zweifelhaft sind oder der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung schuldhaft verzögert.
- 7) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 8) Soweit der Lieferant eine Garantie, u. A. eine solche gem. § 2 Abs. 3, abgegeben hat, kann er sich nicht auf fehlendes Verschulden berufen.

Sitz der Winterhalter Gastronom GmbH: Meckenbeuren, Handelsregister Abt. B Nr. 630314, Amtsgericht Ulm, Geschäftsführer Jürgen Winterhalter, Ing., Ralph Winterhalter, Dipl. Kfm., Lindau/Bodensee

Sitz der Winterhalter Deutschland GmbH: Meckenbeuren, Handelsregister Abt. B Nr.728364, Amtsgericht Ulm, Geschäftsführer Jürgen Winterhalter, Ing., Ralph Winterhalter, Dipl. Kfm., Lindau/Bodensee

Sitz der Winterhalter Schweiz GmbH, Meckenbeuren(DE) Zweigniederlassung Rüthi, Handelsregister SG, UID CHE-301.232.655 MWST

(alle drei Gesellschaften im Folgenden "Firma Winterhalter" oder "Besteller" genannt)

- 9) Wird der Besteller aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache von einem Dritten in Anspruch genommen, ist er berechtigt, den Lieferanten in Regress zu nehmen, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Darüber hinaus kann der Besteller den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihm aufgrund einer Inanspruchnahme durch den Dritten wegen der Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Mängelfeststellung, die Kosten einer Rückrufaktion, angemessene Rechtsanwaltskosten und die gerichtliche Verteidigung gegen die Inanspruchnahme, soweit sie der Besteller für erforderlich halten durfte. Der Lieferant ist von der Inanspruchnahme zu informieren.
- 10) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn die gelieferte Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Im Falle des § 7 Nr. 9 der AGB tritt die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller vom einem Dritten geltend gemachte Ansprüche erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

#### §8 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Soweit der Lieferant unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinn von Abs. 1) ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, insbesondere die Kosten einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer dem Produktrisiko angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Als angemessen im Sinne dieses Abschnitts gilt die branchenübliche Deckungssumme.

#### §9 Vereinbarungen über Fertigungsmittel - Vermischung und Verarbeitung - Eigentumsübertragung - Verhaftungspflichten des Lieferanten - Herausgabeansprüche

- 1) Vom Besteller bereitgestellte Fertigungsmittel bleiben grundsätzlich in dessen Eigentum. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Werden Fertigungsmittel mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zzgl. USt.) des Fertigungsmittels zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden Fertigungsmittel mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Fertigungsmittels zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 2) Werden Fertigungsmittel für den Besteller hergestellt, wird Eigentum im Verhältnis der vom Besteller geleisteten Zahlung auf diesen übertragen. Mit der ersten Zahlung (auch Anzahlung) wird konkludent ein Besitzmittlungsverhältnis in Form einer Leihe begründet.
- 3) Vorstehender Absatz 2 gilt für das Eigentum sowie für Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb entsprechend, wenn Fertigungsmittel vom Lieferanten für den Besteller bei Dritten bezogen werden. Für den Fall, dass ein Dritter im Besitz des Fertigungsmittels ist, tritt der Lieferant dem dies annehmenden Besteller bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe des Fertigungsmittels ab.
- 4) Bestehen an Fertigungsmitteln Sicherungsrechte Dritter, tritt der Lieferant seine etwaigen Ansprüche auf Übereignung, seine entsprechenden Anwartschaftsrechte und alle sich aus dem zugrundeliegenden Vertrag sonst ergebende Ansprüche an den Besteller ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, das dem Lieferanten berechnete Entgelt unter Anrechnung auf seine Schuld gegenüber dem Lieferant an den Dritten zu zahlen. Die Übergabe wird durch die hiermit vereinbarte leihweise Überlassung der Fertigungsmittel von dem Besteller an den Lieferanten ersetzt.
- 5) Der Besteller kann aus wichtigem Grund insbesondere bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, drohender Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder das Vermögen des Lieferanten, Lieferverzug des Lieferanten sowie Veränderungen der Gesellschafterstruktur beim Lieferanten, höherer Gewalt, Arbeitskämpfen die zunächst bis zur Beseitigung des jeweils bestehenden Herausgabegrundes vorläufige Herausgabe von Fertigungsmitteln verlangen, wenn er diese zur Aufrechterhaltung seiner Fertigung benötigt. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 7) Die im Eigentum oder Miteigentum des Bestellers stehenden Fertigungsmittel sowie solche, die der Besteller ganz oder teilweise gezahlt hat, dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 8) Über Veränderungen des vereinbarten Standorts von Fertigungsmitteln hat der Lieferant den Besteller vorab zu unterrichten.
- 9) Fertigungsmittel im Sinne dieses Abschnitts sind unter anderem Wer kzeuge, Modelle sowie Muster jeweils nebst den dazugehörigen Hilfsmitteln, Softwareprogrammen und den entsprechenden Datenträgern.

#### §10 Geheimhaltung - Urheberrechte

- 1) Muster, Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Datenträger nebst den gespeicherten Daten sowie sonstige Unterlagen und Informationen, die dem Lieferanten überlassen, verbleiben im Eigentum des Bestellers. Entsprechende Urheberrechte sind vom Lieferanten zu beachten und verbleiben beim Besteller. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen, Datenträger nebst gespeicherten Daten und sonstige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 3) Ergeben sich durch die Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Besteller Erkenntnisse, die schutzwürdigen Charakter haben oder als Betriebsgeheimnis anzusehen sind, so steht die Nutzung ausschließlich dem Besteller zu.

#### § 11 Verletzung von Schutzrechten Dritter - Haftungsfreistellung - Informationspflichten - Verjährung

- 1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Sachen und erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Er haftet insbesondere für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände bzw. Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten einschließlich Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Er trägt die Aufwendungen des Bestellers, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechtes eines Dritten dem Besteller entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
  - 2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich gegenseitig von Verletzungsrisiken und geltendgemachten Verletzungsfällen zu unterrichten. Sie werden entsprechend den Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken. Der Lieferant teilt dem Besteller unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mit.
  - 3) Die Verjährungsfrist für die in § 11 geregelten Ansprüche beträgt zehn Jahre und beginnt mit Abschluss des Liefervertrages.
- #### §12 Datenschutz
- Die im Zusammenhang des geschäftlichen Kontakts mitgeteilten Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und genutzt.
- #### §13 Gerichtsstand
- Ausschließlicher Gerichtsstand sind, soweit der Besteller Kaufmann ist, die für Meckenbeuren/Württemberg zuständigen Gerichte. Der Besteller kann auch am Hauptsitz des Lieferanten klagen.
- #### §14 Rechtswahl
- Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen
- #### §15 Salvatorische Klausel
- Von einer etwaigen Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen und dem Vertragsverhältnis sonst zugrundeliegenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Bedingungen unberührt.